

# Kriterien für kommunale Beschäftigungsförderung in Berlin

von **Michael Haberkorn**, Geschäftsführer des bvaa

Anlässlich der bereits vorliegenden Gesetzesentwürfe bzw. Eckpunkte der *Gesetze für modernen Dienstleistungen am Arbeitsmarkt* hat der Berliner Verband für Arbeit und Ausbildung (bvaa) Vorstellungen für konkrete Arbeitsbedingungen entwickelt, die nach der Zusammenlegung von Sozialhilfe und Arbeitslosenhilfe im Rahmen öffentlich geförderter Beschäftigung bei Beschäftigten wie Kommunen wie Beschäftigungsträgern-/Gesellschaften gleichermaßen möglichst positive Effekte erzeugen könnten.

Unsere Überlegungen basieren auf bereits in den letzten beiden Jahren erarbeiteten Positionen zu den Bereichen Hilfe zur Arbeit und zum Arbeitsmarktpolitisches Rahmenprogramm (ARP), die den aktuellen Entwicklungen angepasst wurden.

Beschrieben werden qualitative Grundrisse von Beschäftigungspolitik, die nach unserer festen Überzeugung aus den bestehenden politischen Vorgaben ableitbar sind.

In unseren Überlegungen gehen wir von einer - wie auch immer gesetzlich verankerten - Aufgabenübertragung eines großen Teils der Beschäftigungsmaßnahmen an die Kommunen aus. Aber selbst wenn diese Aufgabenübertragung nicht einträte, behielten die Vorschläge ihre Bedeutung.

Eine weitere und genau so spannende Diskussion erwarten wir, wenn es um die organisatorische Umgestaltung im Zuge der flächendeckenden Etablierung von JobCentern und die damit verbundenen Aufgabenteilungen zwischen BA und Kommune geht. Hierzu sind die Überlegungen des bvaa aber noch nicht abgeschlossen.

Wir möchten mit unseren Anregungen rechtzeitig auf Berliner Landesebene in die Diskussion einsteigen und fordern die beschäftigungspolitisch relevanten Partner und Akteure auf, sich zu beteiligen.

Wir haben unsere Positionen in die folgenden sechs Abschnitte gegliedert:

## **1. Besonders förderfähige Personengruppen**

Grundsätzlich sollte öffentlich geförderte Beschäftigung Segregation vermeiden und Integrationsprozesse unterstützen helfen.

Es sind bei Beschäftigungsangeboten zwei Personengruppen zu berücksichtigen:

- die Gruppe der voll Erwerbsfähigen mit dem Ziel der Integration in den ersten Arbeitsmarkt und Beschäftigung im zweiten Arbeitsmarkt, und
- die Gruppe der aus persönlichen Gründen nur eingeschränkt beschäftigungsfähigen Menschen.

Besonders förderfähige Personengruppen sind Langzeitarbeitslose, Jugendliche, ältere Personen, MigrantInnen vor allem unter 25 Jahren, Schwerbehinderte, BerufsrückkehrerInnen und gering Qualifizierte.

Die besonderen Beschäftigungs- und Ausbildungsprobleme von Migranten sind gleichzeitig Probleme einer ganzen Bevölkerungsgruppe und betreffen damit die gesamte Stadt. Diesem gravierende Integrationsproblem muß mit einem eigenständiges Aktionsprogramm begegnet werden.

Jungen Menschen bis 25 Jahre sollten besondere Eingliederungshilfen angeboten werden. Potentialermittlung und Berufswegeplanung gehören genau so dazu wie das Förderinstrument ABM+Lernen (Mixtur von Arbeit und beruflicher Bildung mit Abschluß).

## **2. Einsatzfelder**

Es herrscht hoher Handlungsbedarf bei der Bewältigung kommunaler infrastruktureller Aufgaben.

Der Einsatz öffentlicher Mittel im Rahmen öffentlich geförderter Beschäftigung sollte sich deshalb neben den vielen bewährten Einsatzfeldern in den kulturellen und sozialen Lebenswelten dieser Stadt noch stärker auf dieses Aufgabenfeld konzentrieren. Gemeint sind die notwendige Pflege zur Aufrechterhaltung öffentlicher Freizeitangebote (Schwimmbäder, Spiel- und Sportplätze, Grünanlagen ) sowie die Pflege soziokultureller- und Bildungseinrichtungen (Jugendeinrichtungen, Kitas, Schulen) . Die Bedienung solcher Einsatzfelder fördert auch die Sinnhaftigkeit und Akzeptanz von Beschäftigungsmaßnahmen in der öffentlichen Wahrnehmung. Die angebotenen Berufsfelder der Beschäftigungsträger sollten sich entsprechend ausrichten.

### **3. Rahmenbedingungen; Trägerförderung**

Beschäftigungspolitisches Ziel muß die Schaffung eines einheitlichen Systems aktivierender und passiver Leistungen für die Zielgruppe erwerbsfähiger Erwerbsloser sein. Die Leistungsgewährung sollte künftig aus einer Hand erfolgen.

Alle Arbeitslosen erhalten Zugang zu allen arbeitsmarktpolitischen Instrumenten. Kommunale Co-Finanzierungsmittel müssen von den Haushaltssperren ausgenommen werden.

Beschäftigungsträger brauchen Planungssicherheit. Ein effektiver Mitteleinsatz muß kontinuierlich geschehen. Um dies zu gewährleisten, müssen die Beschäftigungsträger eigenverantwortlich und flexibel ohne Titelbeschränkungen über die Fördermittel verfügen können; sie entscheiden also selbst, welche Mittel in welchem Umfang für Beschäftigung, für Integrationsberatung und Qualifizierung eingesetzt werden. Dazu gehört auch der Zugriff auf die Lohngehälter für die gesamte Laufzeit der abgeschlossenen Arbeitsverträge.

Die Maßnahmenfinanzierung sollte stärker im Sinne von Projektfinanzierung etabliert werden; mit Beschäftigungsträgern-/Verbänden könnten mehrjährige Projektverträge abgeschlossen werden, die von verschiedenen Maßnahmen und TeilnehmerInnen durchlaufen werden. Denkbar z.B. sind Wartungsverträge mit öffentlichen Betreibern von Spielplätzen, Schwimmbädern, Schulen, Sportplätzen...

Anamnese und Fallmanagement sollen an Dritte vergeben werden. Dazu sind ausreichend qualifizierte Träger am Markt.

Beschäftigungsträgern soll z.B. durch Bereitstellung nicht genutzter öffentlicher Räume/Gebäude oder anderer finanziell entlastender Überlassungen kommunale Hilfestellung bei der Durchführung öffentlich geförderter Beschäftigung gewährt werden.

### **4. Marktbeteiligung**

Auszubauen ist eine Marktbeteiligung dort, wo nicht oder in nicht absehbarer Zeit dringende öffentliche Aufträge wegen fehlender Haushaltsmittel in die Privatwirtschaft vergeben werden können und sich aus dieser Tatsache das Kriterium der Zusätzlichkeit ableiten lässt.

Differenziert zu betrachten ist die Marktbeteiligung dort, wo es nicht um öffentliche infrastrukturelle Aufträge geht, sondern wo es vom allgemeinen Markt nicht oder nur unzureichend bediente Angebote gibt. Der Einsatz öffentlicher Fördermittel in diesen Marktsegmenten sollte aber zwingend mit Qualifizierungselementen verknüpft werden.

Als natürliche Dritte sind die Berliner Wirtschaft und das Handwerk immer dann anzusprechen, wenn das Investitionsvolumen ausreicht und Gewährleistungsarbeiten notwendig sind.

Gewährleistungsarbeiten können auch in Zusammenarbeit mit den Ausbildungsbetrieben freier Träger in der Jugendhilfe durchgeführt werden. Generell auszubauen ist im Beschäftigungsinstrument die Kopplung von öffentlichen Aufträgen mit Beschäftigungsquoten.

Der neu etablierte ARP-Beirat, in dem IHK, Handwerkskammer, Verwaltungen, das LAA, die Servicegesellschaften sowie Verbände und Beschäftigungsträger vertreten sind, sollte dazu genutzt werden, eine sinnvolle Definition des Verhältnisses der jeweiligen Beteiligung an öffentlichen Aufträgen zu erarbeiten.

#### **5. Qualifikation; Erhalt/Herstellung Beschäftigungsbefähigung, Vermittlung**

Im Vordergrund der beschäftigungspolitische Ausrichtung steht die einzelfallbezogene Ausgestaltung der Leistung.

Qualifizierung und Beschäftigungsförderung müssen als ein gemeinsames Integrationsangebot entwickelt werden.

Es muß ein Konzept erarbeitet werden, das die im ARP benannten beschäftigungspolitische Zukunftsfelder der Stadt mit Ausbildung, Qualifizierung und Fort- und Weiterbildung verknüpft.

Die Dauer der Beschäftigung muß flexibel sein; es muß also auch die Möglichkeit von Teilzeitbeschäftigungen geben. Dies gilt für Alleinerziehende genau so wie für solche Erwerbsfähige, die aus verschiedenen sonstigen Gründen nur beschränkt einsatzfähig sind oder auch für HilfeempfängerInnen, die wegen besonderer persönlicher Schwierigkeiten nur beschränkt einsatzfähig sind (soziale Integration).

Grundsätzlich sollten in öffentlicher Beschäftigung Ausbildungsmodule angeboten werden, die dann in einen Qualifizierungspass eingetragen werden - also die Ansätze von MDQM (modulare Qualifizierungsmaßnahme) in die Arbeitsförderung übertragen werden.

#### **6. Künftige kommunale Organisationsformen der Beschäftigungspolitik / Finanzierungsträgerschaft**

Es sollte eine gesetzlich verankerte, gleichberechtigte Rolle von Kommunen und Arbeitsämtern in den Job-Centern geben.

Eine effektive und verpflichtende Einbindung der Kommunen in die Job-Center kann nur „auf gleicher Augenhöhe“ mit der Bundesanstalt für Arbeit erfolgen. Das erfordert vom Land Berlin/den Bezirken einen beschäftigungspolitischen Kofinanzierungs-Beitrag im Rahmen der Organisierung eines zweiten Arbeitsmarktes.

Aus der Tatsache einer finanziellen Landesbeteiligung an Beschäftigungsmaßnahmen läßt sich auch die Berechtigung einer kommunalen Mitgestaltung an dieser Aufgabe ableiten.

Berlin, im Juli 2003

\*\*\*